ANFORDERUNGSKATALOG FÜR DIE SCHÜLERBEFÖRDERUNG

EIN LEITFADEN FÜR DIE BEFÖRDERUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG



Entstanden in Zusammenarbeit mit

- dem Arbeitskreis G- und K-Schulen im Ostalbkreis
- den K- und G-Schulen im Ostalbkreis
- dem Landratsamt Ostalbkreis Nahverkehrsamt
- und den Beförderungsunternehmen

Vorwort

Die Motivation zur Erstellung dieses Dokuments war die Feststellung des Arbeitskreises, dass bei der Aufgabe der Beförderung von behinderten Menschen alle Beteiligten verschiedenes Wissen haben. Deshalb haben Mitarbeiter des Nahverkehrsamtes, Busunternehmer, Schulleiter/Mitarbeiter von Schulen für Geistig- und Körperbehinderte und Eltern von behinderten Menschen diesen Anforderungskatalog aufgesetzt und abgestimmt. Entstanden ist ein Dokument, das für jeden ein Selbstverständnis sein soll. Es sind anerkannte Leitlinien für alle Beteiligten, um eine sichere Beförderung der behinderten Menschen sicherzustellen.

Inhaltsverzeichnis

VORWORT			
IN	IHAL	_TSVERZEICHNIS	3
1	F	FAHRZEUGE	4
	1.1		
		,	
	1.2	Sonstige Festlegungen für Fahrzeuge	4
2	P	PERSONAL	6
	2.1		
	2.2	Begleitpersonen	6
3	Е	BEFÖRDERUNGSUNTERNEHMEN	7
4	S	SCHÜLER	8
5	E	ELTERN	9
6	S	SCHULE	0
7	Z	ZEITEN	1
	7.1	Beförderungszeiten	1
	7.2	Beförderungstage	1

1 Fahrzeuge

1.1 Sitze, Spezialsitze, Rückhaltesysteme

- An allen Sitzen müssen Dreipunktgurte angebracht sein.
 Gegebenenfalls müssen Gurtabweiser, -umlenker und Gurtverlängerungen oder auch Latzgurte von Seiten des Beförderungsunternehmens gestellt werden. Reisebusse müssen einen Beckengurt haben.
- Dies gilt ebenso für Sitzerhöhungen und handelsübliche Kindersitze, die amtlich genehmigt und für das entsprechende Kind geeignet sein müssen. Die Eignung der Kinderrückhalteeinrichtungen ergibt sich aus der Genehmigung sowie der Einbauanweisung, die von den Herstellern den Kindersitzen beizufügen ist. Als geeignet gelten die Rückhaltesysteme nur, wenn sie für das jeweilige Fahrzeug und für den jeweils zu benutzenden Fahrzeugsitz zugelassen sind und der für das Kind zutreffenden Gewichtsklasse entsprechen. Ältere Kinderrückhaltesysteme, die weder das ECE 44/03 noch 44/04-Prüfzeichen besitzen, dürfen nicht mehr verwendet werden.
- Die Beförderung von Schülern in Kindersitzen ist nur an Dreipunktgurten über Sitz und Schüler erlaubt. Gegebenenfalls ist dies auch auf dem Beifahrersitz möglich.
- Die Fahrzeugsitze müssen mit geeigneten Kopfstützen versehen sein.
- Sondersitze (z.B. für schwer mehrfach behinderte Kinder) sind fest im Fahrzeug zu verankern. Die Finanzierung muss im Einzelfall in Absprache mit den Beteiligten geklärt werden.
 Die Eltern müssen den Antrag bei der Krankenkasse stellen und wenn die Krankenkasse ablehnt, wird das Landratsamt bei der Durchsetzung der Kosten unterstützen. Die Notwendigkeit des Sondersitzes muss von einem Arzt attestiert sein. Bei der Antragstellung soll eine Kopie an das Landratsamt, damit dieses Kenntnis vom Vorgang hat.
- Individuell angepasste Kindersitze bzw. Sitzschalen müssen bei der Beförderung eingesetzt werden; es muss dabei gewährleistet werden dass dieser Sitz immer zur Beförderung zur Verfügung steht (ggf. Doppelausstattung Schule, zuhause).
- Die Beförderung im Rollstuhl erfolgt nur mit vorschriftsmäßiger Bodenfixierung an vier Punkten sowie zusätzlichem Boden-Boden-Gurt. Bei neueren Fahrzeugen ist der Schulterschräggurt anzulegen.
- Für die Beförderung im Rollstuhl notwendiges Zubehör (z.B. individuell angepasste Kopfstütze am Rollstuhl) muss eingesetzt werden.
- Leerrollstühle sollen nicht befördert werden.
- Grundsätzlich gilt: soweit möglich hat die Umsetzung eines Kindes Vorrang vor der Beförderung im Rollstuhl.
- Das Umsetzen sollte mit geeigneten Hilfsmitteln erfolgen, die ein sicheres Umsetzen ermöglichen. Hilfsmittel, die ein zu hohes Gefahrenpotenzial haben, wie beispielsweise Schemel, dürfen nicht verwendet werden.
- Bei einer Umstellung von Umsetzen auf Rollstuhlbeförderung muss vorher der Rollstuhl und das Fahrzeug technisch geprüft und ggf. umgebaut werden. Die Umstellung muss mit den Eltern und den Busunternehmern abgestimmt werden.
- Mitgeführte Ladung wie Schulranzen, Taschen, Rucksäcke, usw. sind ordnungsgemäß zu sichern.
- Die Türen der eingesetzten Fahrzeuge sind so zu sichern, dass ein unbeabsichtigtes Öffnen von innen nicht möglich ist (Kindersicherung).

1.2 Sonstige Festlegungen für Fahrzeuge

• Im Fahrzeug muss für Notfallsituationen ein Handy verfügbar sein. Dieses muss für Notfalleinrichtungen, Eltern, Schule und Fahrdienst frei geschaltet sein. Die Telefon-Nummer kann, muss aber nicht der Schule und den Eltern mitgeteilt werden. (Anmerkung: Grundgebühren werden vom Ostalbkreis erstattet).

- Mehrere Rettungsdecken sollten im Fahrzeug mitgeführt werden.
- Sonnenschutz bzw. dunkle Scheiben müssen im Fahrzeug bei Bedarf vorhanden sein. Die Eltern müssen den Bedarf melden.
- Neufahrzeuge müssen mit einer effektiven Klimaanlage ausgestattet sein, die im Fahrgastraum wirkt und bei einer Fahrdauer von mindestens 45 Minuten.
- Im Fahrzeug ist eine Telefonliste mit Kontaktdaten der Eltern und ein Notfallplan / Kind mitzuführen. Diese sind mindestens einmal im Schuljahr auf Aktualität zu prüfen. Die Schulen organisieren die jährliche Aktualisierung der Notfallpläne über die Eltern, diese müssen die Daten mitteilen.
- Die Bereifung der Fahrzeuge ist den Witterungsverhältnissen anzupassen; ggf. sind zusätzlich Schneeketten mitzuführen.
- In den Fahrzeugen besteht absolutes Rauchverbot.

2 Personal

2.1 Fahrpersonal

- Das Beförderungsunternehmen wechselt das Personal nur aus sehr triftigen Gründen, um unnötige Mehrfacheinweisungen zu vermeiden.
- Die speziellen Bedürfnisse der zu befördernden Kinder verlangen hinreichend deutsche Sprachkenntnisse beim Fahrpersonal.
- Grundsätzlich ist das Fahrpersonal für das Ein- und Aussteigen bzw. das Setzen der Schüler verantwortlich. Das vom Beförderungsunternehmen eingesetzte Personal muss in der Lage sein, den Schülerinnen und Schülern entsprechend ihrer Behinderung, insbesondere beim Ein- und Aussteigen, zu helfen.
- Die korrekte Sicherung der Schüler verantwortet das Fahrpersonal/Begleitpersonal
- Beim Ein- und Aussteigen und Setzen der Kinder können Mitarbeiter der Schule bzw. Eltern helfen. Bei Problemfällen wird auf das Beschwerdemanagement (siehe Seite 10) zurückgegriffen.
- Es darf nur Fahrpersonal eingesetzt werden, das eine gültige Fahrerlaubnis besitzt. Dies ist regelmäßig vom Beförderungsunternehmen zu überprüfen.
- Der Erste-Hilfe-Kurs soll regelmäßig durchgeführt werden, aber spätestens 5 Jahre nach dem letzten Kurs.
- Bei Verspätungen von mehr als 30 Minuten müssen informiert werden:
 - die Eltern: vor dem morgendlichen Abholen auf dem Weg zur Schule sowie auf der Heimfahrt
 - die Schule: auf der Fahrt zur Schule
 - Den Fahrer bzw. die Begleitperson informieren entweder die Leitstelle oder die Eltern/Schule direkt.
- Das Fahrpersonal hat im Fahrzeug einen aktuellen Tourenplan sowie die Kontaktdaten der Eltern und der Schule; mindestens einmal je Schuljahr sind diese auf Aktualität zu prüfen.
- Das Fahrpersonal darf bei den Fahrten nicht unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen. Dies gilt auch für Medikamente, die die Fahrtauglichkeit beeinflussen können.
- Bei Übermüdung darf die Fahrt nicht angetreten werden, ein Ersatzfahrer muss eingesetzt werden. Bei Problemfällen auf das Beschwerdemanagement (siehe Seite 10) zurückgreifen!
- Beschwerden richtet das Fahrpersonal über das Unternehmen ausschließlich an den von der Schule benannten Ansprechpartner für die Schülerbeförderung.

2.2 Begleitpersonen

- In begründeten Einzelfällen wie beispielsweise bei Fremdgefährdung, Selbstgefährdung und Anfallsleiden ist für Kinder mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung eine Begleitperson erforderlich. Die Notwendigkeit der Begleitung ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die Schule ist zuständig, die entsprechenden Schritte einzuleiten. Die Eltern melden den Bedarf bei der Schule, die Schule dann an das LRA.
- Die Begleitperson sitzt nicht neben dem Fahrer auf den vorderen Sitzen, sondern in der Nähe der Kinder, die eine Begleitperson benötigen, um im Bedarfsfall sofort Hilfe leisten zu können.
- Jede Begleitperson erhält regelmäßig eine Einweisung im Umgang mit Menschen mit Behinderung, die befördert werden. Ziel der Einweisung ist es, dass die Begleitperson die spezifischen Anforderungen an die Begleitung des Schülers kennt und entsprechend handeln kann.
- Bei Krankheit der Begleitperson sorgt das Beförderungsunternehmen für Ersatz.

3 Beförderungsunternehmen

- Das Beförderungsunternehmen verpflichtet sich, das Fahrpersonal vor Durchführung deren Tätigkeit in die Rechte und Pflichten des Fahrpersonals einzuführen und sie mit an sie gestellten Anforderungen vertraut zu machen (z.B. in Form einer schriftlichen Fahrereinweisung). In regelmäßigen Abständen ist diese Fahrereinweisung zu erneuern.
- Das Fahrpersonal ist in Sicherungs- und Anschnalltechniken, Haftung, Rechte und Pflichten zu schulen. Es hat sich nach den gesetzlichen Vorschriften der StVG, StVZO, StVO und der BO Kraft zu richten.
- Das Beförderungsunternehmen, die Schule oder das Landratsamt erstellen nach den Vorgaben des Auftraggebers (Schule) verbindliche Tourenpläne (Fahrpläne).
- Das Beförderungsunternehmen informiert die Eltern rechtzeitig vor Schulbeginn über Fahrplanänderungen. Bei unverändertem Fahrplan ist eine Information der Eltern nicht notwendig.
 Die Beförderungsunternehmen legen dem LRA und der Schule 4 Wochen nach Schulbeginn den
 endgültigen Fahrplan vor.
- Um den Grundsatz "Umsetzen statt Beförderung im Rollstuhl" befolgen zu können, soll das Fahrpersonal entsprechend geschult werden (z.B. Fortbildung Kinästhetik).
- Das Beförderungsunternehmen arbeitet vertrauensvoll und partnerschaftlich mit Schülern, Eltern und Schule zusammen. Das Fahrpersonal ist angewiesen, die Hinweise zur Beförderung der einzelnen Schüler zu beachten.
- Alle Angelegenheiten zur Schülerbeförderung, insbesondere Tourenänderungen, Beförderungsart (z.B. Umsetzen oder Beförderung im Rollstuhl sitzend, Begleitperson), Ausstattung des Fahrzeugs oder Beschwerden, werden zwischen der Schule und dem Beförderungsunternehmen direkt geklärt. Im Einzelfall kann das Landratsamt als Träger der Schülerbeförderung hinzugezogen
 werden.
- Bei Unfällen sind sofort das Beförderungsunternehmen sowie die Polizei zu benachrichtigen
- Bedarf ein Schüler erkennbar der ärztlichen Behandlung, ist unabhängig hiervon auch ein Rettungsdienst zu informieren. Die Verpflichtung des Fahrpersonals, Erste Hilfe im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren zu leisten, bleibt hiervon unberührt.
- Die Eltern sind in jedem Fall zu informieren, wenn es einen Vorfall während der Beförderung gab.
- Das Fahrpersonal wendet sich bei Unklarheiten oder Unstimmigkeiten an das Beförderungsunternehmen. Im Bedarfsfall wird der Beförderungsunternehmer das an die Schule weiterleiten.

4 Schüler

- Über die individuellen Anforderungen zur Beförderung der Schüler wird das Fahrpersonal von der Schule informiert. Die Schule bekommt die Informationen von den Eltern.
- Werden Schüler mit Anfallsproblematik befördert, ist seitens des Unternehmens jedem Fahrer das Merkblatt "Verhalten bei Krampfanfällen während der Fahrt" und der Notfallplan auszuhändigen und deutlich darauf hinzuweisen, dass die dort genannten Vorgaben einzuhalten sind. Eine allgemeine Information über das Verhalten im Falle von Anfällen erfolgt auf Wunsch des Beförderungsunternehmens durch eine Fachkraft der Schule und den Eltern.
- Die Schüler sind von ihren Eltern über das korrekte Verhalten während der Beförderung zu unterweisen. Bei Schwierigkeiten wendet sich das Fahrpersonal an den von der Schule benannten Ansprechpartner für die Schülerbeförderung. Alle Beteiligten erarbeiten gemeinsam eine Lösung.
- Die Übergabe der Verantwortung für die Schüler erfolgt an der Fahrzeugtür des Beförderungsfahrzeuges (Eltern / Fahrpersonal bzw. Schule / Fahrpersonal).

5 Eltern

- Ist für die Beförderung eines Kindes ein spezieller Autositz oder ein Hilfsmittel erforderlich, sind die Eltern verpflichtet, dies ggf. durch ärztliches Zeugnis bestätigen zu lassen sowie im Einzelfall einen Antrag auf Kostenübernahme durch Dritte (z.B. Krankenkasse) zu stellen. Die Schule und das Landratsamt unterstützen die Eltern bei der Antragstellung.
- Aus Platzgründen im Fahrzeug sollte möglichst nur ein Hilfsmittel/Kind mitgegeben werden.
- Bei der Beförderung von empfindlichen Geräten oder Gegenständen sollen die Eltern das Fahrpersonal drauf aufmerksam machen. Im Bedarfsfall ist ein Sonderbehälter durch die Eltern zu organisieren.
- Die Eltern sollen sicherstellen, dass die Kinder pünktlich zur Abfahrtzeit fertig und bereit sind.
- Die Eltern können beim Ein- und Aussteigen und Setzen der Kinder helfen.
- Die Eltern weisen ihre eigenen Kinder in das korrekte Verhalten während der Beförderung ein und sind bei Problemen die Ansprechpartner für die Fahrer.
- Die Eltern sind verpflichtet, die für die Kontaktliste bzw. den Notfallplan (z.B. Medikamente) relevanten Änderungen unverzüglich an den von der Schule benannten Ansprechpartner für die Schülerbeförderung mitzuteilen. Mindestens einmal im Schuljahr ist die Richtigkeit der Angaben zu prüfen.

6 Schule

- Die Schule ist zuständig, im Bedarfsfall die Notwendigkeit einer Begleitperson zu melden. Vom Fahrpersonal bzw. von den Eltern muss der Bedarf benannt werden. In schwerwiegenden Fällen ist das Landratsamt einzubeziehen.
- Die Schule benennt einen für die Schülerbeförderung zuständigen Ansprechpartner für die Eltern, das Fahrpersonal und das Beförderungsunternehmen. Für den Verhinderungsfall ist ein Stellvertreter zu benennen.
- Die Schule informiert in Absprache mit den Eltern über die für die Beförderung des Schülers relevante Besonderheiten des Schülers. Sie gibt die Hinweise bzw. Informationen über das Verhalten im Falle von Anfällen oder anderen Krankheiten an das Fahrpersonal weiter.
- Die Schule erstellt je Tour eine Kontaktliste der Eltern sowie einen Notfallplan. Sie ist verpflichtet, diese Informationen mindestens einmal im Schuljahr auf ihre Richtigkeit zu prüfen.
- Die Schüler sind bei Bedarf vom Schulpersonal zu bzw. an das Fahrzeug zu begleiten.
- Die Schule unterrichtet die Eltern bei dem Elterngespräch über das Merkblatt "Rechte und Pflichten bei der Schülerbeförderung". Ein solches Elterngespräch findet mindestens einmal im Schuljahr statt.
- Die Schule ist Ansprechpartner für die Eltern, Beförderungsunternehmen und das Landratsamt als Kostenträger der Schülerbeförderung
- Beschwerdemanagement: Die Schule nimmt Beschwerden der Schüler, Eltern, des Fahrpersonals sowie des Beförderungsunternehmen entgegen und sucht unter Einbeziehung aller Beteiligten nach einvernehmlichen Lösungen.
- Thema Sondersitze: Bei Gesprächen zur Einschulung müssen die Schulen die Eltern darauf hinweisen, dass die für die Beförderung der Kinder notwendigen Hilfsmittel von den Eltern zu organisieren sind.

7 Zeiten

7.1 Beförderungszeiten

- Die Beförderungszeit (einfache Wegstrecke) soll 60 Minuten nicht überschreiten.
- Die Festlegung der Beförderungszeit orientiert sich vor allem am Wohl des zu befördernden Schülers mit Behinderung. Im Einzelfall ist es daher erforderlich, Touren zu kürzen bzw. zusätzliche Touren vorzusehen bzw. das eingesetzte Fahrzeug nicht bis auf den letzten Platz auszulasten. In begründeten Einzelfällen hat eine Einzelfahrt Vorrang vor einer Sammelfahrt.

7.2 Beförderungstage

• Die Beförderung erfolgt an Schultagen von Montag bis Freitag.